

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bestimmungen gelten für alle Kundengeschäfte der Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG, soweit nicht schriftlich besondere vertragliche Abmachungen getroffen werden.
- 1.2. Ergänzend finden die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes SIA (SIA-Norm 118 sowie die SIA-Norm 342 oder deren Nachfolger) Anwendung.
- 1.3. Für die technische Ausführung (z.B. Materialbeschaffenheit) und die verwendeten Begriffe (z.B. Armlänge bei Gelenkmarkisen) sind die technischen Datenblätter der gewählten Produkte massgebend. Bezüglich der Produkteigenschaften (z.B. Wartung, Pflege, Witterungseinflüsse, vorausgesetzte Einbauverhältnisse) gelten die jeweiligen Hinweise in den Merkblättern, unter anderem
  - Bedienung von Sonnenschutz-System bei Schnee und Eis
  - ITRS-Richtlinie zur Beurteilung von konfektionierten Markisentüchern
  - Einfluss der Windgeschwindigkeit auf Sonnen- und Wetterschutz-Systeme
  - Befestigung von Sonnen- und Wetterschutz-Systemen auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung
  - Empfehlung für die Reinigung von Rollläden und Lamellenstoren aus vorlackiertem Alu-Bandmaterial.

Diese Merkblätter finden Sie auf der Homepage [www.haberthuer-ag.ch](http://www.haberthuer-ag.ch) unter der Rubrik AGB. Auf die betreffenden technischen Datenblätter der Produkte können auf unserer Homepage eingesehen werden. Fehlende oder ergänzende Informationen können Sie direkt über unsere E-Mail-Adresse: [info@haberthuer-ag.ch](mailto:info@haberthuer-ag.ch) oder telefonisch unter 061 731 22 20 bestellen.

#### 2. Leistungsumfang und Fristen

- 2.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG. Ab Offertstellung sind unsere Preise 90 Tage gültig.
- 2.2. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG. Die Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG sichert die Verwendung hochwertiger Materialien und eine einwandfreie Verarbeitung nach dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Stand der Technik zu.
- 2.3. Die vereinbarten Fristen und Termine beginnen zu laufen, wenn uns alle von Ihnen, für die Fabrikation nötigen Entscheide wie Produkt, Spezifikation sowie die Farbe bzw. das Stoffdesign schriftlich vorliegen und das Ausmass örtlich von uns vorgenommen werden konnte.
- 2.4. Für die Montage und Garantieleistung ermöglichen Sie uns den ungehinderten Zugang zum Montageort. Dies bedeutet, dass allfällige Gerüstkosten und Hilfsmittel für einen ungehinderten Zugang zu Ihren Lasten gehen.

#### 3. Preise und Verbindlichkeit

- 3.1. Aufträge werden durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Für den Ausfall von einzelnen Artikeln oder Dessins übernehmen wir keine Verantwortung. Unvorhersehbare Elementarereignisse heben unsere Lieferungsverpflichtung ohne Kostenfolge auf.
- 3.2. Unsere Auftragsbestätigung ist verbindlich. Sollte diese nachträglich durch uns geändert werden müssen (sofern noch möglich), behalten wir uns eine Aufwandsentschädigung vor.
- 3.3. Verspätete Lieferung (aufgrund von Lieferverzögerung des Lieferanten) ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

#### 4. Preise und Zahlungskonditionen

- 4.1. Sie verpflichten sich zur rechtzeitigen und vollständigen Bezahlung des vereinbarten bzw. aufgrund des definitiven Ausmaßes festgesetzten Preises. Barrückbehalte sind nicht zulässig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen behalten wir uns die Geltendmachung eines Verzugszinses sowie weiteren Schadens vor.
- 4.2. Das von Ihnen schriftlich oder mündlich bestellte Angebot gilt als Anerkennung des vereinbarten Preises (Art. 82 SchKG).
- 4.3. Wir behalten uns vor, je nach Situation, eine Anzahlung in Höhe von 50% zu verlangen.
- 4.4. Warenwert unter Fr. 100.00: Fr. 18.00 Grundpreis für Reparaturen, Art. 05.0360, Fr. 80.00 (plus Arbeits- und Materialaufwand nach Ergebnis) und Massabweichungen bleiben jederzeit vorbehalten.

#### 5. Werkabnahme und Garantie

- 5.1. Ohne Gegenbericht innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Rechnungsdatum gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.
- 5.2. Die Garantie im Sinne einer Gewährleistungsfrist beträgt ab Rechnungsdatum zwei Jahre. Die Rechnung gilt als Garantienachweis. Mängel und Fehler sind sofort nach deren Entdeckung schriftlich und unter unangeforderter Vorlage des Garantienachweises (Rechnung) zu melden. Eingriffe und Reparaturen Dritter beenden unsere Garantie und Gewährleistungspflicht so gleich; jede Haftung ist diesfalls ausgeschlossen.
- 5.3. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG im Kanton Solothurn ausschliesslich zuständig.

#### 6. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen [und/oder Verkauf von Produkten] für den Kunden kann (Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG) unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen Personendaten selbst erheben, von

Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben.

Wenn gesetzlich erlaubt, oder überwiegende Interessen seitens der Firma Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG bestehen, oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, kann die Firma Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten:

- a) zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss;
- b) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden;
- c) zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung;
- d) zur Adressvalidierung.
- e) zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen beim Vertragsschluss und während der Dauer des Vertrags);
- f) zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen;

Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG darf Dritte im In- und Ausland zur Datenbearbeitung beziehen. Bezieht der Kunde bei Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG Dienstleistungen Dritter, darf Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG dem Dritten diejenigen Kundendaten zur Bearbeitung weitergeben, die dieser zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden benötigt.

Beim Beizug von Dritten aus dem In- und Ausland durch Haberthür Sonnen- und Wetterschutz AG sind diese entsprechend vertraglich verpflichtet, die gemäss gültigem Datenschutzrecht notwendigen Massnahmen einzuhalten. Weitere Information betreffend Verwendung von Personendaten sind in der Datenschutzerklärung unter [www.haberthuer-ag.ch](http://www.haberthuer-ag.ch) (Datenschutz) enthalten.

Metzerlen, September 2023

Wir sind Mitglied des Verbandes:



Verband der Schweizer Anbieter von Sonnen- und Wetterschutz-Systemen  
Association des Professionnels Suisse des systèmes de Protection Soleil  
Associazione dei Fornitori Svizzeri di Protezione solare